Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 40

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 40

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 25. Juli 1934

Inhalt.

Verordnungen: des Ministers des Innern: über die Änderung der Kaminfegerordnung; Vollzug des Irrenfürsorgegesetzes, hier Änderung der Vollzugsverordnung; des Finanz- und Wirtschaftsministers: zur Änderung der badischen Ausführungsbestimmungen zur Baumeisterverordnung.

Verordnung

(vom 18. Juli 1934)

über die Änderung der Kaminfegerordnung.

Aufgrund der §§ 39, 47, 77 und 128 Absatz 2 der Gewerbeordnung und der §§ 113 und 134 des Polizeistrafgesetzbuches wird verordnet, was folgt:

Artikel I

Die Kaminfegerordnung vom 29. November 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 513) in der Fassung der Verordnung vom 16. August 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 650) wird wie folgt geändert:

1). § 5 erhält folgende Fassung:

Freigewordene Kaminfegerstellen sind vom Bezirksamt mit einer Bewerbungsfrist von 4 Wochen in der vom Minister des Innern bestimmten Zeitung oder Zeitschrift zur Bewerbung auszuschreiben.

2). § 10 Absatz 1 erhält folgenden Zusatz:

Auch die Nichtzahlung der Beiträge an die Kaminfegerunterstützungskasse kann einen Grund zur Zurückziehung der Bestallung eines Kaminfegers abgeben.

3). In § 13 wird folgender Absatz 3 angefügt:

Die Hinterbliebenen (Absatz 1) und die Stellvertreter (Absatz 2) haben für die Zeit, in welcher sie die Einnahmen des Kehrbezirks beziehen, die in diesem Zeitraum fällig werdenden Beiträge an die Kaminfegerunterstützungskasse aus den Einkünften des Kehrbezirks zu bezahlen; das gleiche gilt, wenn die Bestallung eines Kaminfegers nach § 10 zurückgezogen und vom Bezirksamt ein Stellvertreter bestellt wird, dem die Einnahmen des Kehrbezirks zustehen.

Artikel II

Die Änderung der §§ 5 und 10 tritt sofort in Kraft, der Absatz 3 des § 13 mit Wirkung vom 1. August 1934.

Karlsruhe, den 18. Juli 1934.

Der Minister des Innern

Pflaumer

Verordnung.

(Vom 20. Juli 1934)

Vollzug des Irrenfürsorgegesetzes

hier

Änderung der Vollzugsverordnung.

Die Verordnung, die Irrenfürsorge betreffend vom 30. Juni 1910 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 303 ff.), wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

Begriff der öffentlichen Irrenanstalten.

Öffentliche Irrenanstalten im Sinne des Irrenfürsorgegesetzes und dieser Verordnung sind die Psychiatrischen Kliniken in Heidelberg und Freiburg, die Heil- und Pflegeanstalten Wiesloch, Illenau, Emmendingen und Reichenau und die Pflegeanstalt Rastatt.

§ 3 Absatz 1 erhält folgenden zweiten Satz:

„Soweit hiernach die Unterbringung in einer öffentlichen Irrenanstalt erforderlich ist,

sind diese Geisteskranken in erster Linie in der Pflegeanstalt Rastatt unterzubringen".

§ 5 erhält folgende Fassung:

Aufnahme der Kranken.

Die Aufnahme der Kranken regelt sich nach Maßgabe der Aufnahmebezirke bezw. der Übernahmebestimmungen (vergl. § 7).

Die Psychiatrischen Kliniken in Heidelberg und Freiburg und die Heil- und Pflegeanstalt Illenau haben das Recht, Idioten, Kretinen, Blödsinnige und Epileptische abzulehnen.

§ 6 erhält folgende Fassung:

Kranke mit längerer Heilbehandlung.

Für die Aufnahme solcher Geisteskranken, deren Heilung oder Pflege einen längeren Zeitraum erfordert, sind bestimmt die Heil- und Pflegeanstalten Wiesloch, Emmendingen und Reichenau nach Maßgabe ihrer Aufnahmebezirke und der Übernahmebestimmungen (§ 7), außerdem die Pflegeanstalt in Rastatt nach Maßgabe der vom Minister des Innern erlassenen Weisungen.

§ 7 erhält folgende Fassung:

Aufnahmebezirke, Übernahmeregelung.

Für die aus öffentlichen Mitteln in den öffentlichen Irrenanstalten unterzubringenden Geisteskranken werden folgende Aufnahmebezirke und folgende Übernahmeregelung festgesetzt:

a) Für die Aufnahme und zwar:

1. Für die Psychiatrische Klinik in Heidelberg die Amtsbezirke Adelsheim, Buchen, Heidelberg, Mannheim, Mosbach, Pforzheim, Sinsheim, Tauberbischofsheim, Weinheim, Wertheim, Wiesloch, die Strafanstalten in Bruchsal und die Landesarbeitsanstalt Kislau.
2. Für die Psychiatrische Klinik in Freiburg die Amtsbezirke Donaueschingen, Freiburg, Lörrach, Müllheim, Neustadt, Säckingen, Schopfheim, Staufen, Villingen, Waldshut.
3. Für die Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch die Amtsbezirke Bretten, Bruchsal und die Erziehungsanstalt Flehingen.
4. Für die Heil- und Pflegeanstalt Illenau die Amtsbezirke Bühl, Ettlingen, Karlsruhe, Kehl, Oberkirch, Offenburg, Rastatt, Wolfach.
5. Für die Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen die Amtsbezirke Emmendingen, Lahr, Waldkirch.
6. Für die Heil- und Pflegeanstalt Reichenau die Amtsbezirke Engen, Konstanz, Meßkirch, Pfullendorf, Stockach, Überlingen.

b) Für die Übernahme:

die Heil- und Pflegeanstalten Wiesloch, Emmendingen, Reichenau und die Pflegeanstalt Rastatt für Kranke aus dem ganzen Land nach Maßgabe der freien Plätze.

In § 8 Absatz 2 wird hinter den Worten: „erwähnten Anstalten frei" angefügt:

„Dies gilt auch für die Übernahme, soweit nicht besondere Gründe die Übernahme in eine andere Anstalt erforderlich machen".

Der § 9 fällt weg.

§ 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die unmittelbare Aufsicht über die Heil- und Pflegeanstalten führt der Minister des Innern.

§ 11 erhält folgende Fassung:

Regelmäßige Nachschau.

(1) Die Psychiatrischen Kliniken in Heidelberg und Freiburg werden jährlich mindestens einmal durch einen Beauftragten des Ministers des Kultus, des Unterrichts und der Justiz einer unvermuteten Nachschau unterzogen. Von der beabsichtigten Nachschau ist der Leiter der Gesundheitsabteilung des Ministeriums des Innern zu verständigen.

(2) Die Heil- und Pflegeanstalten werden jährlich mindestens einmal durch den Leiter der Gesundheitsabteilung des Ministeriums des Innern und die zuständigen Sachbearbeiter einer unvermuteten Nachschau unterzogen.

(3) Bei den in Absatz 1 und 2 genannten Nachschauen ist jedem Kranken Gelegenheit zu geben, etwaige Beschwerden vorzutragen.

§ 26 Absatz 4 fällt weg.

§ 27 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Für unvermögliche Kranke haben die nach der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht und nach den hierzu ergangenen reichs- und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

landesrechtlichen Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen verpflichteten Fürsorgeverbände einzutreten, wenn und soweit die Verpflegungskosten nicht von zahlungsfähigen Dritten übernommen werden.

§ 27 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Bei unvermöglichen Kranken, die gemäß § 5 des Gesetzes zufolge Anordnung des Bezirksamts in die Anstalt verbracht worden sind, regelt sich die Kostenlast, sofern die Unterbringung lediglich im öffentlichen Interesse erfolgt, nach den allgemeinen Bestimmungen über die Polizeikosten.

In § 37 Absatz 1 werden die Worte: „. . . er weiterhin der psychiatrischen Behandlung oder der Verpflegung in einer Irrenanstalt . .“ ersetzt durch die Worte: „. . er weiterhin der Anstaltsunterbringung . .“

Als Absatz 3 des § 37 wird der bisherige Absatz 4 des § 38 angefügt.

Der § 38 fällt weg.

In § 39 werden die Worte: . . . „in § 38“ ersetzt durch die Worte: . . . „in § 37 Absatz 3“.

§ 41 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Bestimmungen des § 11 Absatz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung“.

In § 43 Absatz 2 werden die in Klammer gesetzten Worte: „vergl. IV Ziffer 5 und 6 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. Juni 1898, betreffend Anlage, Bau und Einrichtung von öffentlichen und Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irren-Anstalten, (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 343)“ ersetzt durch die Worte: „vergl. die Verordnung des Ministers des Innern vom 20. Juni 1928, die bauliche Anlage, Einrichtung und Betrieb von Krankenanstalten betr., Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 127 ff.“

In § 55 Absatz 3 fällt der letzte Satz weg.

In § 56 Absatz 1 heißt es anstatt: „§§ 45, 47, 48“: „§§ 11, 45, 47, 48“.

§ 56 erhält folgenden neuen Absatz 2:

Der Minister des Innern ist berechtigt, Anweisungen hinsichtlich der ärztlichen Versorgung zu treffen.

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Es wird folgender neuer § 62 angefügt:

Unberührt bleiben die Vorschriften des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzblatt I, 529) und des Gesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933 (Reichsgesetzblatt I, 995) und die zu diesen beiden Gesetzen ergangenen Ausführungs- und Vollzugsvorschriften.

Karlsruhe, den 20. Juli 1934.

Der Minister des Innern

Pflaumer

Verordnung

(vom 16. Juli 1934)

zur Änderung der badischen Ausführungsbestimmungen zur Baumeisterverordnung.

Artikel I

Nach §§ 1 und 4 des Gesetzes, die Neubildung der Ministerien, vom 19. April 1933 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 67) sowie aufgrund der Verordnung des Reichswirtschaftsministers zur Abänderung der Baumeisterverordnung vom 17. Januar 1934 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 33) und seiner Durchführungsverordnung vom gleichen Tage (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 34) werden die badischen Ausführungsbestimmungen zur Baumeisterverordnung vom 29. Juni 1932 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 177) wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Worte „Minister des Innern“ werden jedesmal ersetzt durch die Worte „Finanz- und Wirtschaftsminister“.
2. § 5 Absatz 1 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:
   das Zeugnis über das Bestehen der Gesellenprüfung im Maurer- oder Zimmer- oder Steinmetzhandwerk; .
3. § 5 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:
   (2) Die Bewilligung von Ausnahmen von den Erfordernissen der Ziffern 3 und 7 sowie die Bewilligung von Ausnahmen von den Erfordernissen der Ziffern 4 und 5 aufgrund von Artikel 1 der Verordnung des Reichswirtschaftsministers zur Abänderung

der Baumeisterverordnung vom 17. Januar 1934 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 33) hat der Prüfling gleichzeitig mit dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung bei dem Prüfungsausschuß unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhörung der Handwerkskammer und der Industrie- und Handelskammer. Bei den Entscheidungen über die Erfordernisse der Ziffern 4 und 5 sind die in der Durchführungsverordnung des Reichswirtschaftsministers vom 17. Januar 1934 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 34) aufgestellten Grundsätze zu beachten. Gegen die ablehnende Entscheidung des Prüfungsausschusses ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Finanz- und Wirtschaftsminister zulässig, der endgültig entscheidet.

4. Der § 13 erhält folgende Fassung:

Dem Prüfungszeugnis der vom Staate für die Ablegung der Baumeisterprüfung eingesetzten Prüfungsbehörde wird aufgrund des § 129 Absatz 6 der Reichsgewerbeordnung die Wirkung der Verleihung der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen in dem Bauhauptgewerbe (Maurer- oder Zimmer- oder Steinmetzhandwerk) beigelegt, in dem der Prüfling die Gesellenprüfung bestanden hat. In dem Prüfungszeugnis ist diese Befugnis unter Bezeichnung des Handwerks zu vermerken. Im übrigen gilt § 129 a der Reichsgewerbeordnung.

5. Der § 14 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Ist die Prüfung nicht bestanden, so ist dem Prüfling gleichzeitig mit der schriftlichen Mitteilung des Prüfungsergebnisses die Frist bekannt zu geben, nach deren Ablauf er sich wieder zur Prüfung melden kann. Die Frist darf nicht weniger als ein halbes Jahr und nicht mehr als 2 Jahre betragen. Von einer nochmaligen Anfertigung der als ausreichend erachteten Prüfungsarbeit kann der Prüfling befreit werden.

6. Der § 18 erhält folgende Fassung:

Über die in Artikel 2 der Verordnung des Reichswirtschaftsministers zur Abänderung der Baumeisterverordnung vom 17. Januar 1934 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 33) vorgesehene Bewilligung von Ausnahmen entscheidet der Finanz- und Wirtschaftsminister. Entsprechender Antrag ist gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung der in § 5 Absatz 1 der Baumeisterverordnung vorgesehenen Bescheinigung beim Landesgewerbeamt zu stellen, das dem Antrag unter Beifügung einer Äußerung und nach Einholung einer gutachtlichen Stellungnahme der Handwerkskammer, bei der Voraussetzung des § 17 Absatz 1 Satz 2 auch der Industrie- und Handelskammer, und des Prüfungsausschusses dem Finanz- und Wirtschaftsminister zu übersenden hat. Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, durch die der anderweitige Erwerb der im Absatz 1 des § 3 der Baumeisterverordnung erforderten Kenntnisse nachgewiesen wird.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 16. Juli 1934.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister

Köhler

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg